

Gehaltsangabe in Inseraten für Mitarbeiter

Sanktionen gibt es erst mit Beginn des nächsten Jahres.

Suchen Sie eine Ordinationshilfe? Oder eine medizinisch-technische Assistentin? Wenn ja, dann müssen Sie seit dem 1. März des heurigen Jahres bei Ihren Stellenausschreibungen Farbe bekennen. Sie sind nämlich verpflichtet, Gehaltsinformationen in Stelleninseraten anzugeben. Bis dato waren solche Angaben hierzulande völlig unüblich. Doch noch haben Sie eine Schonfrist, denn eine Strafe bei Verstoß gegen diese neue Vorschrift gibt es erst ab 2012.

Diskretion war gestern – Transparenz ist heute. So jedenfalls der Grundtenor des Gleichbehandlungsgesetzes, das Sie seit Anfang März verpflichtet, in Stelleninseraten das kollektivvertragliche geregelte Mindestgehalt (bzw. –lohn) und eine eventuelle Bereitschaft zur Überzahlung anzugeben. Was heißt das nun konkret?

Karten auf den Tisch

Nehmen wir an, Sie suchen eine Ordinationshilfe für Ihre Praxis und

schalten ein Inserat im *Kurier*. Das Gesetz erlaubt grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Sie können einerseits das Mindestentgelt laut Kollektivvertrag angeben und darauf hinweisen, dass Sie gewillt sind, mehr zu bezahlen, oder Sie geben das Entgelt für einen Monat bzw. ein Jahr an. Soweit dieses über dem KV liegt, steht es Ihnen als Arzt und Ordinationsinhaber völlig frei, welche Summe angeführt wird.

Wie sieht ein Stelleninserat nun konkret aus? Im Rahmen des Inserats für die Ordinationshilfe im *Kurier* können Sie zwischen einer der folgenden Angaben wählen.

Variante Mindestgehaltsangabe:

Das Mindestgehalt laut Kollektivvertrag beträgt für die ausgeschriebene Position € 1.500. Eine Überzahlung ist gemäß Ihrer Ausbildung und Vorerfahrung möglich.

Variante Rahmen

Das Bruttogehalt für die Position liegt je nach Qualifikation zwischen € 1.500 und € 1.800.



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

Variante Fixgehalt

Diese Position ist mit einem Jahresbrutto von € 23.500 dotiert.

Wichtig auch, dass Sie eine geschlechtsneutrale Bezeichnung wählen. Den Kollektivvertrag, der zur Anwendung kommt, müssen Sie ebenso wenig angeben wie variable Gehaltsbestandteile, Prämien, Sozialzulagen etc. Auch anteilige Sonderzahlungen sind nicht anzuführen, außer bei der Angabe des Jahresgehaltes (dieses muss inklusive 13./14. Gehalt sein).

Diese neue Regel gilt nicht nur für Vollzeitpositionen, sondern auch

für Teilzeitmitarbeiter und geringfügig Beschäftigte.

Erfasst sind sowohl Raumanzeigen als auch Wortanzeigen – ganz egal, ob diese in Print, im Internet oder am „Schwarzen Brett“ erscheinen.

Strafen ab 2012

Wenn Sie nicht gleich vorpreschen wollen, um erst zu beobachten, wie Ihre Kollegen Stellen ausschreiben, können wir Entwarnung geben. Denn Sanktionen gibt es erst mit Beginn des nächsten Jahres. Ab 2012 werden Sie bei fehlenden Gehaltsangaben in einem Inserat zunächst einmal verwahrt; bei einem weiteren Verstoß setzt es dann eine Geldstrafe von € 360.

Vielleicht geben Sie Ihre Gehaltsvorstellungen aber gleich bereitwillig an – das erspart Ihnen womöglich viele leere Kilometer, weil alle Beteiligten wissen, was Sache ist. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*